

Anlage zur BV 2012-140

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
der Behörden, der Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanvorentwurf  
„Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“**

**der Stadt Finsterwalde**

Stand: 08.08.2012

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>										
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	08.05.2012	22.05.2012	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 4. November 2011 mitgeteilt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden keine weitergehenden Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht. Zum Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht erhoben. Anmerkung: In der vorliegenden Begründung zum Vorentwurf (Stand 24. April 2012) wurde die erforderliche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung - insbesondere zu den Belangen der vorrangigen Innenentwicklung gemäß § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und 4.1 LEP B-B - noch nicht dokumentiert. Wir bitten die Planbegründung zu ergänzen.	<b>Im LEP BB wird im Grundsatz 4.1. dargelegt: Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen.</b> <b>Das Grundstück ist bereits baulich vorgeprägt (Erholungsgarten). Es handelt sich dabei nicht um einen erstmals baulich zu beanspruchenden Freiraum. Erforderliche medientechnische und verkehrliche Erschließungsanlagen sind vorhanden somit erfolgt hier eine Ausschöpfung von Entwicklungspotenzialen. Zudem ist das Grundstück im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde als Wohnbaufläche dargestellt. Raumordnerische Bedenken wurden in diesem Verfahren nicht vorgetragen.</b>  <b>Da es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der auf Initiative des Eigentümers beruht, ist das Plangebiet nicht austauschbar, weitere Lückenschließungen entlang der Helenenstraße werden zum gegebenen Zeitpunkt, unter Beachtung der sonstigen städtebaulichen Erfordernisse, vorbereitet, waren im Zusammenhang mit der Planung der Osttangente in Teilen bereits vorgesehen, mussten jedoch infolge der immissionsrechtlichen Beurteilung im Trassennahen Bereich wieder aufgegeben werden.</b>					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.05.2012	04.06.2012	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raum-						

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen die Errichtung eines Einfamilienhauses am ausgewiesenen Standort in der Helenenstraße in Finsterwalde bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände.</p> <p>Informationen über Planungen der o. g., in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Das Vorhaben steht im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt.</p> <p>Luftrechtliche Belange betreffend teile ich Ihnen mit, dass hier eine gesonderte Prüfung der Unterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt. <u>Sie erhalten von der Luftfahrtbehörde eine gesonderte Stellungnahme.</u></p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Gemeinsame ober Luftfahrtbehörde Landesamt für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	08.05.2012	07.06.2012	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ der Stadt Finsterwalde ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: Das Planungsgebiet liegt ca. 550 m nördlich der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf. Der genehmigte Sonderlandeplatz Finsterwalde/Schacksdorf verfügt nicht über einen Bauschutzbereich i.S.v. §§ 12 bzw. 17 Luftverkehrsgesetz. Daher bedarf das Bauvorhaben keiner Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wohnungswesen für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 327/01) vom 02.11.2011 sind die Start und Landebahn und der sie umgebende Streifen von aufragenden Bauwerken, Vertiefungen und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Weiterhin sollen Bauwerke / Objekte die An- und/oder Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangflächen nicht durchstoßen.</p> <p>Aufgrund der geplanten Bauhöhen und des Standortes werden die Hindernisfreiflächen am Sonderlandeplatz nicht durchdrungen. Beeinträchtigungen des Flugbetriebes sind nicht zu erwarten.</p>					
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	08.05.2012	11.06.2012	<p>Das o. g. Bebauungsplangebiet berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Branden, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	08.05.2012	16.05.2012	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p><b>Bitte beachten:</b> Da durch das Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das Dezernat praktische Denkmalpflege wurde beteiligt.</p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
6	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Von-Schön-Straße 7 03050Cottbus	08.05.2012	12.06.2012	<p>1. Einwendungen</p> <p>-</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>-</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die übergebenen Planungsunterlagen zur Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für ein Wohnhaus in der Helenenstraße wurden aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach werden für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anregungen übermittelt.</p> <p><b>Naturschutz</b> Entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.07.2010), der Schutzausweisungen nach dem Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher und geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist, ergeht folgende Stellungnahme</p> <p><u>Artenschutz</u> Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung einzustellen und entsprechend abzu prüfen. Daher ist in den Unterlagen darzustellen, ob nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können.</p> <p>Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die den Vorschriften des § 44 BNatSchG unterliegen, wurde im Rahmen der Geländebegehung nicht festgestellt. Somit stehen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>BNatSchG dem B-Plan nicht entgegen.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Baumschutzes sowie des Alleen- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 BbgNatSchG i. V. m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der gütordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich vom nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf sowie westlich lokalisierter Windkraftanlagen. Weiterhin sind mögliche Verkehrslärmimmissionen von der westlich geplanten „Osttangente“ zu berücksichtigen. In der Planbegründung (siehe Punkt 9 Immissionsschutz) sind zu den o. g. Standort-Vorbelastungen entsprechende Aussagen und Bewertungen enthalten, denen grundsätzlich gefolgt werden kann. Eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung dieser Betrachtungen ist als Prüfung zum Schutzgut Mensch in den Umweltbericht einzuarbeiten.</p> <p>Da in der näheren Umgebung bereits Wohnbebauung lokalisiert ist und der Standortbereich im Rahmen von Flächennutzungsplanung und Einzelplanverfahren hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse bereits geprüft wurde, bestehen gegen die Umsetzung des Planvorhabens keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> Zum Bauvorhaben bestehen keine Einwände oder Bedenken. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Der Landkreis Elbe-Elster wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt, die Aussagen zum Immissionsschutz werden in die Prüfung zum Schutzgut Mensch in den Umweltbericht aufgenommen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt werden.</p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	08.05.2012	06.06.2012	<p>Die Planungsunterlagen zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan gingen am 09.05.2012 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:</p> <p>Stabsstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz Straßenverkehrsamt Ordnungsamt</p> <p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Seitens des <b>Amtes für Kreisentwicklung</b> bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen, so dass von einer Entwicklung aus dem FNP ausgegangen werden kann.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> stimmt dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ in Finsterwalde mit nachfolgendem Hinweis zu:</p> <p>Zu Punkt 11. Altlasten: Der Satz: „Werden im Rahmen von Erdarbeiten Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden festgestellt, ist die Baumaßnahme in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz zu informieren“ ist wie folgt abzuändern:</p> <p>Werden im Rahmen von Erdarbeiten Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden festgestellt, ist die Baumaßnahme in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß <b>§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz</b> zu informieren“</p> <p>Zum Vorentwurf für den VBP Helenenstraße - Wohnhaus Kühne bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Die <b>untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> stimmt dem Vorentwurf zu.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> zuge-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>stimmt. Das Gebiet ist trink- und abwasserseitig erschlossen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.</p> <p>Seitens der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u></p> <p>Für die Stadt Finsterwalde gibt es einen Landschaftsplan (LP) (Stand 12/2003). In dem LP ist unter E 66 Begrünungsmaßnahmen südlich der Helenenstraße an Osttangente (festgesetzt - Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz).</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (Stand 1997) als übergeordnete Fachplanung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster wurde ebenso wie der LP der Stadt Finsterwalde und auch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Fachbeitrag „Biotopverbundplanung“ (Stand 1/2010) nicht berücksichtigt.</p> <p>Gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sind: „In Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit .... heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Dies ist in der Unterlage nicht erfolgt und deshalb nachzuarbeiten.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde nicht als neue Flächenausweisung erfasst (siehe Anlage 3 des FNP 2006). Der Landschaftsplanentwurf Stand Juni 2004 sieht demzufolge für diesen Bereich keine Ersatzmaßnahmen vor. Die hier zitierte Maßnahme E 66 bezieht sich auf Flächen die baulich bisher nicht genutzt sind und sich westlich des Plangebietes befinden. Es werden aber Aussagen zum Vorliegen des Landschaftsplanes in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Widersprüche zum Landschaftsrahmenplan des LKEE und dessen Fortschreibung „Biotopverbundplanung“ sind ebenso nicht zu erkennen. Die Fläche liegt zwar am Rand eines sonstigen unzerschnittenen verkehrsarmen Raums &gt;50 km<sup>2</sup> mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit, Ziele sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitestgehender Erhalt der Unzerschnittenheit zur Bewahrung großräumiger Wander- und Vernetzungsbeziehungen (Zielarten: u. a. Wolf, Rothirsch),</li> <li>- Berücksichtigung der UZVR im Rahmen von Neu- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur,</li> <li>- Berücksichtigung der UZVR bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und Vermeidung der Zerschneidungswirkung in diesen Räumen durch große Windfelder,</li> <li>- mittel- bis langfristige Erhöhung der Durchlässigkeit der Landschaften für Arten mit hohem Raumanspruch bzw. wandernde Arten, d. h. vor allem Entschärfung besehender Konfliktpunkte.</li> </ul> <p><b>Punkt 2 und 3 treffen nicht zu, da weder Straßen noch Windkraftanlagen geplant sind. Punkt 1 und 4 treffen ebenfalls nicht zu, da das betreffende Gebiet</b></p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hinweis:</p> <p>Die Kirsche mit einem Stammumfang von 1,40 m ist ein Baum, der zwar nicht unter die BaumSchVO des LK Elbe-Elster fällt, aber dennoch ein Lebensraum bestimmter Tierarten sein kann. Bei einer Begehung im Oktober 2011 wurde festgestellt, dass Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 BNatSchG und der besonders geschützten Tiere nach § 44 BNatSchG nicht vorzufinden waren. Die Problematik der Reptilien und Amphibien bleibt davon unberücksichtigt. Nester und Baumhöhlen sind im unbelaubten Zustand gut zu kartieren, aber die o. g. Arten sind im Frühjahr bzw. Ende August zu kartieren.</p> <p>Die Aussage: „Auf Grund der gärtnerischen Nutzung sind Werte und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für artenschutzfachliche Belange wild lebender Tiere nach § 39 BNatSchG und der besonders geschützten Tiere nach § 44 BNatSchG nicht zu unterstellen.“ Dies wird aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht mitgetragen.</p> <p>Es ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Plangebietes vorzunehmen. Zumal auch im Süden des Plangebietes noch eine Strauchhecke vorhanden ist, welche als Brutraum von Vögeln und als Lebensraum von Kleinsäugetern und anderen Arten, wie Insekten, angenommen wird.</p>	<p>zum einen bereits baulich genutzt und zum anderen bereits jetzt eingefriedet ist. Entsprechende Hinweise zur unscharfen Darstellung der landschaftsplanerischen Ziele des LRP EE unter Verweis auf die Berücksichtigung der städtischen Planungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) hat die Stadt im Verfahren zur Aufstellung des LRP EE in den Jahren 2009 und 2010 gegeben.</p> <p>Es werden aber Aussagen zum Vorliegen des Landschaftsrahmenplanes und seiner Fortschreibung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Unterlage ist zu entnehmen, dass bei einer Begehung des Gartens im Oktober 2011, Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 BNatSchG und der besonders geschützten Tiere nach § 44 BNatSchG nicht festgestellt werden konnten. Auch wenn der Zeitpunkt Oktober in der Regel nicht geeignet ist, wild lebende Tiere nach § 39 BNatSchG und besonders geschützte Tiere nach § 44 BNatSchG z.B. zu kartieren, so ist der Zeitpunkt immer noch geeignet Lebensstätten dieser Tiere zu erkennen. Lebensstätten können unter anderem Nester, Eiablageplätze, Erdlöcher usw. sein. Derartige Inventar konnte im Bereich der zu bebauenden Fläche nicht nachgewiesen werden. Da ein Fällen der Gehölze nur in der Zeit von Oktober bis Februar möglich ist, können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.</p> <p>Entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) von 2009 werden Werte und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen unter anderem als natürliche und naturnahen Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL</li> <li>• Schutzgebiete nach den §§ 20 – 25 BbgNatSchG,</li> <li>• geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 31 – 35 BbgNatSchG,</li> </ul>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Hammermühlengraben befindet sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze und ist artenschutzrechtlich in die Betrachtung mit einzubeziehen. Das Entwicklungsziel lt. LP ist die Renaturierung des Gewässers.</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen</u></p>	<p>• geschützte Biotope im Wald nach § 32 BbgNatSchG i.V.m. § 12 LWaldG,                      • Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen für Brandenburg, nach BNatSchG streng und besonders geschützter Arten sowie europarechtlich geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL,                      • Reproduktionsstätten, Wanderkorridore, Rast- und Überwinterungsgebiete,                      • große, unzerschnittene, störungsarme Landschaftsräume, Biotopverbundsysteme beschrieben.</p> <p>Auch wenn die oben genannte Aufzählung nicht abschließend ist, so zeigt sie, welche Anforderungen an Werte und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen als natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften, gestellt werden. Eine Fläche, wie in diesem Fall, die regelmäßig als Hausgarten (10111, PGE) genutzt wird, erfüllt die Anforderungen an Werte und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen als natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften, nicht. Dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Der Hintermühlgraben liegt außerhalb des Planungsgebietes und unterliegt daher auch keiner artenschutzfachlichen Betrachtung. Die Umsetzung des Vorhabens führt nicht zur Veränderung des Hintermühlgrabens, womit die Durchlässigkeit des Gewässers nicht beeinträchtigt wird, und dieses als Lebensraum wild lebender Tiere nach § 39 BNatSchG und der besonders geschützten Tiere nach § 44 BNatSchG nicht verloren geht. Das Entwicklungsziel der Renaturierung des Hintermühlgrabens wird bei Umsetzung des Vorhabens ebenfalls nicht berührt.</b></p> <p>Den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde wird nicht gefolgt.</p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die grünordnerischen Festsetzungen können so nicht anerkannt werden und müssen überarbeitet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die zusätzliche Versiegelung von Boden, (280 m<sup>2</sup>) wird die bereits vorhandene Vegetation als Ausgleichsmaßnahme (grünordnerische Festsetzung) benannt. Dies kann von der uNB nicht anerkannt werden.</p> <p>Der Vorentwurf zum vBP ist zu überarbeiten und der uNB erneut vorzulegen. Ansprechpartner: Frau Fischer Tel. 03535/469303</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde, bestehen zum o. g. Vorentwurf bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Einwände.</p> <p>1. Die festgesetzten Baugrenzen verlaufen direkt entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen. Dennoch sind die Abstandsflächenvorschriften des § 6 BbgBO einzuhalten. Weichen festgesetzte Baugrenzen von den landesrechtlichen Abstandsflächenregelungen nach § 6 BbgBO ab - wie es laut Planentwurf in diesem Bereich dann der Fall wäre - so muss die jeweils strengerer Regelung - also der weitere Grenzabstand - eingehalten werden.</p> <p>2. Es wurde u. a. auch die Höhenlage der Traufhöhe festgesetzt. Inwieweit als Höhenbezugspunkt der auf der Planzeichnung im Bereich der Helenenstraße dargestellt Nagel in Betracht kommen soll, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor. Hierzu bedarf es noch der eindeutigen Bestimmung.</p> <p>Die <b>untere Denkmalschutzbehörde</b> teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt, die Möglichkeit der Anrechnung vorhandener Gehölze an den Ausgleich wird aus der Begründung entfernt. Die Festsetzung zum Ausgleich wird wie folgt formuliert: Pro angefangene 100 m<sup>2</sup> Bodenverlust ist 1 mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für die Pflanzungen nach Satz 1 sind ausschließlich Arten die in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 09. Oktober 2008 (Abl. Nr. 46 vom 19.11.2008, S. 2527) Tabelle 1 genannt werden, zu verwenden.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird für das Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die zulässige maximale Traufhöhe wurde über DHHN festgelegt und ist somit eindeutig bestimmt. Der auf der Helenenstraße eingemessene Nagel dient lediglich zur Orientierung.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
				<p>und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 0306 Cottbus</p> <p>Aus der Sicht des <b>Straßenverkehrsamtes</b> gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu o. g. Betreff. Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p> <p>Aus der Sicht des <b>Ordnungsamtes; Sachgebiet Brandschutz</b>, bestehen keine Bedenken, wenn für das Plangebiet flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/ min) für eine Zeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserenahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernen sein (in Schlauchlänge gemessen).</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>							
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	08.05.2012	23.04.2012	<p>Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: envia Netzservice GmbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>						

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
9	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 100433 03004 Cottbus	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	08.05.2012	11.05.2012	mit Ihrem Schreiben vom 08. Mai 2012 bitten Sie uns, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, um eine Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell § 15, 21). Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Wir möchten sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist. O. g. Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Satzungen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Die Hinweise werden in die Begründung zum VEP aufgenommen.</b>				
11	Stadwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	08.05.2012	11.05.2012	Die Versorgung des geplanten Bebauungsplangebietes in der Helenenstraße (Flurstücke 129, 13 und 131 der Flur 25) mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie ist über die vorhandenen Leitungen in der Helenenstraße möglich. Zur Information sind die Leitungspläne beigelegt.  Ein Anschluss an das städtische Kanalnetz in der Helenenstraße ist ebenfalls möglich. Das Regenwasser der unbelasteten versiegelten Flächen (Dach, Hof) ist vor Ort zu versickern bzw. zur Bewässerung auf dem Grundstück zu verwenden. Eine Einleitung des Regenwassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung zum v. B-Plan aufgenommen.</b>				
12	Spree Gas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	08.05.2012	30.05.2012	Sie erhalten unter der Leitungsauskunft-Reg. Nr. 00040443 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 30.05.2012 bis 26.11.2012 gültig ist.  Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas vorhanden.  Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können.  Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die	Keine Abwägung ist erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Empfangsbestätigung zugegangen ist.					
13	Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	08.05.2012	06.06.2012 V/5.2-1257	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82-85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I/Nr.5, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I I/11 Nr. 33) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Süden an den <b>Hintermühlgraben</b>. Der Hintermühlgraben ist ein Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Die Bauausführung innerhalb des Plangebietes hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen des Gewässers und der Gewässerunterhaltung ausgeschlossen sind. Eventuell notwendige Unterhaltungsarbeiten erfolgen von der südlichen Uferseite des Gewässers, so dass wir keine Beeinträchtigungen für die Gewässerunterhaltung erwarten. Der Zugang zum Gewässer muss jedoch gewährleistet bleiben.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen.</p> <p>Genehmigungsfähig ist ein beabsichtigtes Unternehmen nur, wenn u.a. weder eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen.</p> <p>1. Die Maßnahme ist so zu realisieren, dass entsprechend § 84, Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageeigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§85, Abs. 1 BbgWG).</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Entsprechend unserer Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Bebauungsplan „ <b>Helenenstraße - Wohnhaus Kühne</b> “ zu.  Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
14	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Schutzbereich Elbe-Elster Ackerstraße 5 03238 Finsterwalde	08.05.2012	07.06.2012	Auf dem Formblatt wurde „keine Einwände“ angekreuzt. Verkehrsrechtliche Änderungen i. S. § 45 StVO sind nicht vorhanden/erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	08.05.2012	04.06.2012	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der Planungsbereich des o. g. Vorhabens grenzt an den Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die</p> <p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/ Abt. VL Knappenstraße 01 01968 Senftenberg</p> <p>zu richten.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-; mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. II 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2991), verwiesen.</p>	<p>Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt, siehe lfd. Nr. 17</p> <p><b>Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter Pkt. 12 enthalten.</b></p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	08.05.2012	25.05.2012	<p>Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie von uns nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Die Fläche des Vorhabens liegt nicht in berg- und eigentumsrechtlicher Verantwortung der LMBV mbH (LMBV).</p> <p>Im angezeigten Bereich sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen vorhanden. Es sind keine LMBV-eigene elektronische Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, übertragen worden. Neuerrichtungen sind nicht geplant. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.</p> <p>Die Flächen der Flurstücke liegen außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Istwasserstand liegt bei + 106,5 m NHN (Messungen im Umfeld, Stand November 2011). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen, bezogen auf den vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m an.</p> <p><i>Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund möglich sind.</i></p> <p><i>Hinweis: Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Bauherrn, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.</i></p> <p><i>Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum angezeigten Bereich.</i></p>	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Regionale Planungsge-	08.05.2012	12.06.2012	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem Gesetz zur					

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	meinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus			<p>Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) Träger der Regionalplanung.</p> <p>Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst.</p> <p>Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Keine Einwendungen</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 03253 Doberlug-Kirchhain	08.05.2012	23.05.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	08.05.2012	23.05.2010	<p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Die Planunterlage wurde von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erstellt.</b>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, Abl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p>					
22	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	08.05.2012	10.05.2012	Gegen die uns mit Schreiben vom 08.05.2012 vorgelegten Pläne zur oben genannten Baumaßnahme gibt es unsererseits keine Einwendung.	Keine Abwägung erforderlich.				
<b>Nachbargemeinden</b>									
23	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	08.05.2012	22.05.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	08.05.2012	15.05.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	08.05.2012	06.05.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	08.05.2012	10.05.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	08.05.2012	Eingang 12.06.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 08.08.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
28	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

### Verwaltung

29	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung	08.05.2012	07.06.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	08.05.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

### frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 29.05.2012 bis einschließlich 13.06.2012.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.